

JUST-IN-CASE – BEDINGUNGEN

Gesetzesstellen des Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZaDiG 2018) und des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Allgemeinen Bedingungen angeführt werden, sind im Anhang in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Artikel 1

Rechtsnatur der Versicherung

Bei der Just-in-Case-Versicherung ("Just-in-Case") handelt es sich um einen Gruppenversicherungsvertrag, bei welchem UniCredit Bank Austria AG ("Bank Austria") Versicherungsnehmerin und ERGO Versicherung Aktiengesellschaft der Versicherer ist. Der Bank Austria-Kunde (als Produkt-Inhaber) kann dieser Gruppenversicherung beitreten. Produkt-Inhaber ist derjenige Bank Austria-Kunde, der mindestens ein Zahlungsdienstleistungsprodukt der Bank Austria abgeschlossen hat.

Artikel 2

Umfang des Versicherungsschutzes und Information über die gesetzliche Risikotragung bei Zahlungsdienstleistungsverträgen

Durch den Beitritt zur Gruppenversicherung genießt der Produkt-Inhaber Versicherungsschutz in den versicherten Produkten (siehe Artikel 3), er hat daher im Versicherungsfall einen Anspruch auf Versicherungsleistung gegenüber ERGO Versicherung Aktiengesellschaft. Bank Austria unterstützt als Gruppenversicherungsnehmerin den Produkt-Inhaber bei der Geltendmachung dieses Anspruchs.

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang entstehen, wenn und insoweit der Produkt-Inhaber ("**Zahler**") für diese Schäden nach den Bestimmungen des ZaDiG 2018 haftet.

Grundsätzlich haftet Bank Austria (als "**Zahlungsdienstleister**") für Schäden eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, außer wenn berechtigte Gründe einen Betrugsverdacht stützen (§ 67 Abs. 2 ZaDiG 2018). Hingegen haftet der Zahler für solche Schäden, die dem Zahlungsdienstleister durch eine missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsinstruments entstehen, wenn der Zahler sie durch eine schuldhaftige Verletzung einer Pflicht gemäß § 63 ZaDiG 2018 ermöglicht hat. Die Haftung des Zahlers ist nach den Bestimmungen des ZaDiG 2018 wie folgt abgestuft:

- Hat der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt oder die Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, haftet er grundsätzlich für den gesamten Schaden (§ 68 Abs. 3 ZaDiG 2018).
- Im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung ist eine Schadensteilung abhängig von den konkreten Umständen, die zum Schadenseintritt geführt haben, und dem Verschulden des Zahlers möglich (§ 68 Abs. 4 ZaDiG 2018).
- Ist dem Zahler nur eine leichte Fahrlässigkeit vorwerfbar, haftet er nur bis höchstens EUR 50 (§ 68 Abs. 1 ZaDiG 2018).
- In folgenden Ausnahmefällen ist der Zahler trotz Verletzung einer Pflicht gemäß § 63 ZaDiG 2018 von einer Haftung zur Gänze befreit:
 - wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Zahler vor einer Zahlung nicht bemerkbar war und der Zahler eine Pflicht nach § 63 ZaDiG 2018 nur leicht fahrlässig verletzt hat. (§ 68 Abs. 2 ZaDiG 2018),
 - wenn der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten, einer Zweigstelle des Zahlungsdienstleisters oder einer Stelle, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde und der Zahler eine Pflicht nach § 63 ZaDiG 2018 nur leicht fahrlässig verletzt hat. (§ 68 Abs. 2 ZaDiG 2018),

- wenn der Zahlungsdienstleister keine starke Kundenauthentifizierung verlangt. (§ 68 Abs. 5 ZaDiG 2018),
- wenn die Schäden aus der Nutzung eines nach der Anzeige gemäß § 63 Abs. 2 ZaDiG 2018 (Verlust, Diebstahl, Missbrauch) verwendeten Zahlungsinstruments entstanden sind. (§ 68 Abs. 6 ZaDiG 2018),
- wenn der Zahlungsdienstleister nicht sichergestellt hat, dass der Zahler durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit hat, die Anzeige gemäß § 63 Abs. 2 ZaDiG 2018 kostenfrei vorzunehmen oder die Aufhebung der Sperrung gemäß § 62 Abs. 4 ZaDiG 2018 zu beantragen. (§ 68 Abs. 6 ZaDiG 2018),
- wenn der Zahlungsdienstleister nicht sichergestellt hat, jedwede Nutzung des Zahlungsinstruments ausgeschlossen ist, sobald eine Anzeige gemäß § 63 Abs. 2 ZaDiG 2018 erfolgt ist. (§ 68 Abs. 6 ZaDiG 2018),

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Vermögensschäden, bei denen unter Berücksichtigung der Haftungsbestimmungen des ZaDiG 2018 unklar ist, ob für diese Schäden der Zahler oder der Zahlungsdienstleister haftet.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Versicherungsfälle, die der beigetretene Produkt-Inhaber, andere Produkt-Inhaber bzw. Produkt-Zeichnungsberechtigte selbst in Bezug auf versicherte Produkte in betrügerischer Absicht oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

Artikel 3 Versicherungsfall

Gegenstand der Just-in-Case sind geldwerte Nachteile (reine Vermögensschäden), die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 67 und 68 ZaDiG 2018 (siehe dazu auch Artikel 2) nicht im Vermögen des Zahlungsdienstleisters, sondern im Vermögen des beigetretenen Produkt-Inhabers als Zahler im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen ereignen und die durch nicht autorisierte Zahlungsaufträge und sonstige Transaktionen eines Dritten im Internetbanking der Bank Austria als Zahlungsdienstleister (zusammen "Banking-Transaktionen") während der Laufzeit dieser Versicherung auf den versicherten Produkten des beigetretenen Produkt-Inhabers verursacht worden sind.

1. **Versicherte Produkte:**
Versichert sind ausschließlich privat im Internetbanking der Bank Austria ("24You" sowie der Bank Austria Mobile-Banking App) genutzte Konten und Wertpapier-Verrechnungskonten („Produkte“). Schäden auf betrieblich oder privat und betrieblich genutzten Produkten sowie auf Produkten des Produkt-Inhabers bei anderen Zahlungsdienstleistern sind nicht versichert.
2. Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe z.B. gefälschter E-Mails, SMS, Nachrichten in Social Media Kanälen, Chats oder Ähnlichem, oder indem sie sich am Telefon oder anderen elektronischen Medien als Bankmitarbeiter ausgeben, um sich vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten des Internetbankings zu verschaffen. Dabei nutzen die Täter ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter im Rahmen des Internetbanking-Verkehrs nicht autorisierte Handlungen in den Geschäften des beigetretenen Produkt-Inhabers vor, dies mit dem Vorsatz sich oder andere unrechtmäßig zu bereichern. Phishing kann auch das Herauslocken von Token (generierter Codes) durch Unberechtigte sein, die damit Zugriff auf die Produkte des beigetretenen Produkt-Inhabers erlangen.
3. Schadsoftware oder Malware bezeichnet Programme, die entwickelt wurden, um unerwünschte und gegebenenfalls schädliche Funktionen auszuführen; z.B. Ausspähen von Verfügernummer und PIN.
4. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten, sondern die unmittelbar aus einem Phishing-Angriff oder durch Schadsoftware resultierende Vermögenseinbuße auf den versicherten Produkten in Höhe des abgebuchten Betrages.

5. Versicherungsfall

- 5.1 Der Versicherungsschutz besteht bei Vorliegen eines Phishing- oder Schadsoftware-Angriffs, und zwar wenn
- 5.1.1 der begetretene Produkt-Inhaber selbst, andere Produkt-Inhaber oder Produkt-Zeichnungsberechtigte einen Laptop/PC, ein sonstiges mobiles Endgerät oder ein anderes internetfähiges Endgerät (TV, Spielekonsole, Set-Top-Box, etc.) verwendet haben, oder durch Schadsoftware, die auf einem dieser Geräte eingesetzt wurde, die Zugangs- und Autorisierungsdaten des begetretenen Produkt-Inhabers selbst, anderer Produkt-Inhaber oder Produkt-Zeichnungsberechtigter, z.B. die Verfügernummer, die persönliche Identifikationsnummer (PIN), die Transaktionsnummer (TAN), der Autorisierungscode (ATC) Fingerprint und alle zukünftig in der Bank Austria verwendeten Zugangs- und Autorisierungsmethoden, ausgespäht und danach missbräuchlich verwendet wurden und
- 5.1.2 dies zu einem geldwerten Schaden in den versicherten Produkten des begetretenen Produkt-Inhabers geführt hat.
- 5.2 Von einer Deckung aus der Versicherung bleibt die gesetzliche Haftung des Zahlungsdienstleisters (§ 67 ZaDiG 2018) unberührt, ein Schadensfall kann allerdings nicht doppelt entschädigt werden.

6. Serienschaden

- 6.1 Mehrere Schäden in den Produkten eines begetretenen Produkt-Inhabers stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing- oder Schadsoftware-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter eine oder mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

**Artikel 4
Örtlicher Geltungsbereich**

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für Versicherungsfälle weltweit, ungeachtet wo die schädigende Handlung (Phishing oder Schadsoftware/Malware) gesetzt wurde.

**Artikel 5
Versicherungsbeginn; Entgelt – Fälligkeit und Zahlungsverzug**

1. Der Versicherungsschutz beginnt sofort nach Unterfertigung der Beitrittserklärung oder Zeichnung via TAN im Internetbanking der Bank Austria.
Das erste Entgelt ist nach Zugang des Versicherungsscheins oder einer gesonderten Annahmeerklärung, spätestens jedoch am 14. Kalendertag des Monats, in welchem der Versicherungsschutz beginnt, zu zahlen. Geht der Versicherungsschein oder die gesonderte Annahmeerklärung nach dem 14. Kalendertag des Monats zu, in welchem der Versicherungsschutz beginnt, ist das erste Entgelt am 14. Kalendertag des Folgemonats zur Zahlung fällig. Vom Zeitpunkt der Unterfertigung der Beitrittserklärung bis zum 14. Kalendertag des Monats, an dem das erste Entgelt fällig wird, wird kein Entgelt verrechnet.
2. Wird das erste Entgelt nicht binnen 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung zur Entgeltzahlung gezahlt, ist der Versicherer zum Rücktritt von der Beitrittsannahme des Produkt-Inhabers zum Gruppenversicherungsvertrag berechtigt. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf das Entgelt nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Ist das erste Entgelt nach Ablauf der 14-tägigen Frist und Aufforderung zur Entgeltzahlung noch nicht gezahlt, ist der Versicherer bei Eintritt des Versicherungsfalls von der Leistung frei, dies gemäß den Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 VersVG, nämlich dass
- der Produkt-Inhaber durch sein Verschulden an der Zahlung gehindert war und
 - er in der Aufforderung zur Entgeltzahlung auf diese mögliche Rechtsfolge hingewiesen wird.
- Die Leistungsfreiheit tritt dann nicht ein, wenn der Zahlungsverzug weniger als 10% der Summe des Jahresentgelts, höchstens aber 60 Euro betrifft (§ 39a VersVG).
3. Die nachfolgenden Entgeltzahlungen (Folgeentgelt) haben immer am 14. Kalendertag des jeweiligen Monats zu erfolgen.
4. Sollte der 14. Kalendertag des jeweiligen Monats auf einen Wochenendtag oder Feiertag fallen, ist das Entgelt am nächstfolgenden Bankwerktag fällig.

5. Sollte das Folgeentgelt nach Fälligkeit durch schuldhaften Verzug des Produkt-Inhabers und auch nach schriftlicher Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht gezahlt sein, entfällt der Versicherungsschutz für während dieses Zeitraums eingetretene Versicherungsfälle. Der Versicherungsschutz lebt nach erfolgter Zahlung für nachfolgende (neue) Versicherungsfälle wieder auf (§ 39 VersVG).
Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit dem Folgeentgelt und die diesbezügliche Leistungsfreiheit tritt wiederum dann nicht ein, wenn der Zahlungsverzug weniger als 10% der Summe des Jahresentgelts, höchstens aber 60 Euro betrifft (§ 39a VersVG).
6. Das im Zuge des Beitritts in der Beitrittserklärung vereinbarte und ausgewiesene Entgelt für Just-in-Case (Verwaltungskostenentgelt der Bank Austria und die Versicherungsprämie der ERGO Versicherung Aktiengesellschaft) ist vom Produkt-Inhaber an die Bank Austria zu zahlen, Bank Austria verpflichtet sich die auf die Versicherung entfallende Versicherungsprämie der ERGO Versicherung Aktiengesellschaft an diese fristgerecht weiterzuleiten.
7. Das Entgelt wird jährlich mit Wirkung ab dem 1. Juli jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 (der Indexwert des der Entgeltanpassung vorangehenden Dezembers wird verglichen mit dem für die letzte Anpassung maßgeblichen Indexwert) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Euro-Cent erfolgt. Erfolgt bei Erhöhung des Verbraucherpreisindex eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung mit Wirkung für die Zukunft in den Folgejahren nicht verloren gegangen. Entgeltanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beitritts zur Gruppenversicherung.
8. Wird der Gruppenversicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so ist das Entgelt für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit zu zahlen, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen (§ 40 Satz 1 VersVG).
Endet der Gruppenversicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer das Entgelt, das er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 68 Abs. 2 VersVG). Hiervon unberührt bleibt das Kündigungsrecht des beigetretenen Produktinhabers nach Artikel 9 Abs. 2.
9. Der Produkt-Inhaber ist berechtigt, in eine andere Tarifvariante des Gruppenversicherungsvertrags zu wechseln. Der Versicherungsschutz ändert sich mit der nächsten Entgeltfälligkeit (gemäß Artikel 5 Absatz 3). Die übrigen Regelungen unter Artikel 5 gelten unverändert.
10. Wechselt der Produkt-Inhaber in eine andere Tarifvariante, werden Leistungen aufgrund von Vorschäden im laufenden Kalenderjahr den in Artikel 6 aufgeführten Höchstversicherungssummen angerechnet.

Artikel 6 Entschädigungsleistung; Zahlung der Entschädigung; Begrenzung der Leistungen

1. Im Versicherungsfall erhält der Produkt-Inhaber den tatsächlich entstandenen Vermögensschaden unter Berücksichtigung der Leistungsbegrenzungen für Echtzeitüberweisungen nach Artikel 1 iVm Artikel 2 Z 1a der SEPA-Verordnung (EU) 2012/260, maximal jedoch die die nachstehend aufgeführten Höchstentschädigungssummen.
 - 1.1 Just-in-Case Basis:
 - Echtzeitüberweisungen sind begrenzt auf EUR 1.000 je Versicherungsfall.
 - Die jährliche Höchstentschädigungssumme beträgt EUR 50.000 im Kalenderjahr (01.01.-31.12.).
 - 1.2 Just-in-Case Plus:
 - Echtzeitüberweisungen sind begrenzt auf EUR 3.000 je Versicherungsfall.
 - Die jährliche Höchstentschädigungssumme beträgt EUR 50.000 im Kalenderjahr (01.01.-31.12.).
 - Für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge in Folge eines missbräuchlichen Verkaufs von Wertpapieren im Wertpapierdepot des Produkt-Inhabers erhöht sich die jährliche Höchstentschädigung um 25.000 EUR auf maximal EUR 75.000 jährlich.

- 1.3 Just-in-Case Premium:
- Echtzeitüberweisungen sind begrenzt auf EUR 7.500 je Versicherungsfall.
 - Die jährliche Höchstentschädigungssumme beträgt EUR 50.000 im Kalenderjahr (01.01.-31.12.).
 - Für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge in Folge eines missbräuchlichen Verkaufs von Wertpapieren im Wertpapierdepot des Produkt-Inhabers erhöht sich die jährliche Höchstentschädigung um 50.000 EUR auf maximal EUR 100.000 jährlich.
- 1.4 Entschädigungsgrenzen bei Wechsel der Tarifvariante:
Bei Wechsel in eine andere Tarifvariante gilt die jeweils neu vereinbarte Versicherungssumme unter Berücksichtigung aller im Kalenderjahr bereits geleisteten Zahlungen.
- 1.5 Ausschluss von Leistungen im Zusammenhang mit Aufnahme von Krediten:
Erfolgt im Zuge des Schadensfalls die Aufnahme eines Kredites durch den Produkt-Inhaber oder einen unbefugten Dritten und erhöht sich dadurch der Schaden am betroffenen Zahlungsverkehrskonto, so ist der Versicherungsschutz für die Höhe des Kredits und damit verbundener Kosten ausgeschlossen.
2. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen in den §§ 67 und 68 ZaDiG 2018 bleiben vom Versicherungsvertrag unberührt, dies gilt auch für Schäden, die über die maximale Versicherungssumme (Punkt 1.) hinausgehen.
3. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Die Zahlung kann vom Versicherer jedoch aufgeschoben werden, solange
- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen, oder
 - ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer, dessen gesetzlichen Vertreter aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

Artikel 7

Entbindung vom Bankgeheimnis

gem. § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und Übermittlung von Schadenfallunterlagen:

Im Schadensfall ist die Leistung erst dann fällig, wenn eine Entbindung vom Bankgeheimnis der Bank Austria gegenüber der ERGO Versicherung Aktiengesellschaft durch den Produkt-Inhaber vorliegt und zusätzlich vom Produkt-Inhaber die zur Regulierung des Schadens nötigen Informationen der Bank Austria zur Verfügung gestellt wurden. Diese sind insbesondere:

- das Schadensdatum
- der Schadenshergang und eine allfällig erstattete behördliche Anzeige
- Belege über die Kontobelastungen

sowie alle zur Regulierung des Schadens benötigte Unterlagen.

Artikel 8

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Betrugsverdacht bzw. im Schadensfall wenden Sie sich entweder an:

- Internetbanking Hotline: Tel. +43 (0) 505050–26100, oder
- 24h Service Line: Tel. +43 (0) 50505–25

Artikel 9

Dauer und Beendigung der Versicherung

1. Der Gruppenversicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Eine Kündigung seines Beitritts kann der beigetretenen Produkt-Inhaber jederzeit mittels Online-Formular erklären. Der Versicherungsschutz gilt bis zur nächsten Entgeltfälligkeit (d.h. bis das Just-in-Case Entgelt aufgebraucht ist).
3. Der Versicherungsschutz erlischt automatisch bei Wegfall des letzten im Internetbanking der Bank Austria privat genutzten Zahlungsverkehrskontos oder Verrechnungskontos zum Wertpapierdepot des Produkt-Inhabers.

4. Der Beitritt zur Gruppenversicherung endet, wenn der Gruppenversicherungsvertrag zwischen der UniCredit Bank Austria AG und ERGO Versicherung Aktiengesellschaft aufgelöst wird. Über die Auflösung wird der Produkt-Inhaber von ERGO Versicherung Aktiengesellschaft einen Monat vor Ende informiert.
5. Der Produkt-Inhaber kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist aus dem Gruppenversicherungsvertrag ausgeschlossen werden, wenn sich innerhalb von einem Kalenderjahr drei oder mehr versicherte Schadensfälle wegen Schadenverursachenden und auffallend sorglosen Verhaltens des Produkt-Inhabers, anderer Produkt-Inhaber oder Produkt-Zeichnungsberechtigten mit einem Schaden von insgesamt EUR 10.000 oder mehr ereignen.

Artikel 10 Beschwerden

Für Beschwerden hat die ERGO Versicherung Aktiengesellschaft ein Beschwerdeverfahren, in das der Produkt-Inhaber auf deren Homepage unter <https://ergo-versicherung.at/service/beschwerdeverfahren/> Einsicht nehmen kann. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens kann der Produkt-Inhaber sich mittels der dort genannten Kontaktmöglichkeiten persönlich, telefonisch, per Brief, Fax, E-Mail oder über das online-Beschwerdeformular an die ERGO Versicherung Aktiengesellschaft wenden.

Bei Fragen oder sonstigen Anliegen besteht auch die Möglichkeit sich an die Servicestellen der Direktion, ERGO Center, Businesspark Marximum / Objekt 3, Modecenterstraße 17, 1110 Wien, Mail: service@ergo-versicherung.at, zu wenden oder unter der Telefonnummer 0800 22 44 22 anzurufen.

Der Produkt-Inhaber kann seine Beschwerde auch an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im BMASGPK, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien, +43 1 71100-862516 oder +43 1 71100-862501, Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at richten.

Für Beschwerden zur Beratung über ein Versicherungsprodukt ist die Beschwerdestelle über Versicherungsvermittler im BMWET, Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, unter <https://www.bmwet.gv.at> zuständig.

Im Falle von Streitigkeiten kann sich der Produkt-Inhaber als Verbraucher unter <http://www.verbraucherschlichtung.at>, Mail: office@verbraucherschlichtung.at, an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte wenden. ERGO Versicherung Aktiengesellschaft ist rechtlich nicht verpflichtet an diesem Verfahren teilzunehmen. Das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unbenommen.

Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA). Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien (www.fma.gv.at), Tel. +43 1 24959-0, Fax +43 1 24959-5499.

Betrifft Ihre Beschwerde Vertragsabschlüsse im Internet (E-Commerce), kann zur Beilegung von Streitigkeiten auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Streitbeilegungsplattform <http://www.ec.europa.eu/odr>, Mail: odr@europakonsument.at, genutzt werden.

Es besteht auch das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

Darüber hinaus bestehen folgende Beschwerdemöglichkeiten betreffend die Bank Austria:

Außergerichtliche Streitschlichtung:

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, die interne Ombudsstelle für Beschwerden und Maßnahmenmanagement der Bank Austria zu kontaktieren:

Bank Austria Abt 8757/ Ombudsstelle für Beschwerden und Maßnahmenmanagement

Postfach 35A, A-1011 Wien

Tel.: 05 05 05-55500

Fax: 05 05 05-56999

E- Mail: ombudsstelle@unicreditgroup.at

Darüber hinaus unterwirft sich die Bank Austria folgenden externen, außergerichtlichen Streitschlichtungseinrichtungen:

Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Tel.: +43 (0)1 505 42 98
Fax: +43 (0)1 505 44 74
E-Mail: office@bankenschlichtung.at
Internet: www.bankenschlichtung.at

Die österreichische Kreditwirtschaft hat diese Schlichtungsstelle zur Beilegung von bestimmten Beschwerdefällen eingerichtet. An diese Schlichtungsstelle können sich Kunden aller teilnehmenden Kreditinstitute (also auch der Bank Austria) wenden. Diese Schlichtungsstelle ist zuständig für Beschwerden im Zusammenhang mit:

- Grenzüberschreitenden Überweisungen.
- Geschäften mit elektronischen Zahlungskarten.
- Dem elektronischen Geschäftsverkehr.
- Grenzüberschreitenden Zahlungen in Euro.
- Dem Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.
- Beschwerden über mangelnde Informationen bei der Wohnkreditvergabe.

Internet Ombudsmann

Margaretenstraße 70/2/10
A-1050 Wien
E-Mail: beratung@ombudsmann.at
Internet: <http://www.ombudsmann.at>

Die Bank Austria erkennt somit den Internet Ombudsmann im Rahmen dessen Tätigkeitsbereiches als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle an. Dieser kann für den Fall angerufen werden, dass die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft kein für den Kunden befriedigendes Ergebnis bringt.

Artikel 11

Sonstiges; Anzuwendendes Recht

1. Jegliche Information seitens Bank Austria erfolgt elektronisch über das Postfach des Internetbanking. Die Bank Austria wird den beigetretenen Produkt-Inhaber überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass eine Information im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Produkt-Inhaber zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eines separaten SMS an die vom Produkt-Inhaber für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internetbanking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.
2. Der beigetretene Produkt-Inhaber hat das Recht, auf Verlangen die Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen oder andere Informationen unentgeltlich in Form einer Papierfassung zu erhalten.
3. Für diese Bedingungen gilt österreichisches Recht.

**ANHANG ZU DEN JUST-IN-CASE BEDINGUNGEN
DER ERGO VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT**

Auszug aus dem Zahlungsdienstegesetz 2018 – ZaDiG 2018

§ 62 ZaDiG

(1) Der Zahlungsdienstleister kann, sofern dies im Rahmenvertrag (§ 48 Abs. 1 Z 5 lit. c) vereinbart wurde, ein Zahlungsinstrument sperren, wenn

1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen;
2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht oder
3. im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

(2) Verpflichtungen nach anderen Bundesgesetzen oder gemäß gerichtlichen, staatsanwaltlichen oder verwaltungsbehördlichen Anordnungen zur Sperrung eines Zahlungsinstrumentes oder Kontos bleiben von Abs. 1 unberührt.

(3) Der Zahlungsdienstleister hat den Zahlungsdienstnutzer möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung des Zahlungsinstrumentes in der vereinbarten Form (§ 48) von der Sperrung und den Gründen hierfür zu unterrichten. Die Unterrichtung über die Sperrung oder über die Gründe für die Sperrung kann unterbleiben, wenn sie

1. objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde;
2. einer unionsrechtlichen oder innerstaatlichen Regelung zuwiderlaufen würde oder
3. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen würde.

(4) Sobald die Gründe für die Sperrung nicht mehr vorliegen, hat der Zahlungsdienstleister die Sperrung des Zahlungsinstrumentes aufzuheben oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen.

(5) Ein kontoführender Zahlungsdienstleister kann einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. In diesen Fällen hat der kontoführende Zahlungsdienstleister den Zahler in einer vereinbarten Form über die Verweigerung des Zugangs und die Gründe hierfür zu unterrichten. Diese Information ist dem Zahler möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto zu geben, es sei denn, das würde objektiv begründeten Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen einschlägiges Recht der Union oder eine innerstaatliche Regelung verstoßen. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hat der kontoführende Zahlungsdienstleister Zugang zu dem Zahlungskonto zu gewähren.

(6) Im Falle einer Verweigerung gemäß Abs. 5 hat der kontoführende Zahlungsdienstleister der FMA unverzüglich den Vorfall im Zusammenhang mit dem Kontoinformationsdienstleister oder dem Zahlungsauslösedienstleister zu melden. Die Meldung hat folgende Informationen zu umfassen:

1. die einschlägigen Einzelheiten des Vorfalls und
2. die Gründe für das Tätigwerden.

Die FMA hat den Fall zu bewerten und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 63 ZaDiG

(1) Der berechtigte Zahlungsdienstnutzer hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten. Die Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung eines Zahlungsinstrumentes müssen objektiv, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig gestaltet sein.

(2) Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments hat der Zahlungsdienstnutzer unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, dem Zahlungsdienstleister oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen.

(3) Unmittelbar nachdem der berechtigte Zahlungsdienstnutzer das Zahlungsinstrument erhält, hat er alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

§ 64 ZaDiG

(1) Der Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungsinstrument ausgibt, hat unbeschadet der Sorgfaltspflichten des Zahlungsdienstnutzers (§ 63) sicherzustellen, dass

1. die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments keiner anderen Person als dem zur Nutzung des Zahlungsinstruments berechtigten Zahlungsdienstnutzer zugänglich sind;
2. der Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit hat, die Anzeige gemäß § 63 Abs. 2 kostenfrei vorzunehmen oder die Aufhebung der Sperrung gemäß § 62 Abs. 4 zu beantragen;
3. jedwede Nutzung des Zahlungsinstruments ausgeschlossen ist, sobald eine Anzeige gemäß § 63 Abs. 2 erfolgt ist und
4. der Zahlungsdienstnutzer die Möglichkeit hat, eine Anzeige gemäß § 63 Abs. 2 kostenlos vorzunehmen, und ihm allenfalls ausschließlich die direkt mit dem Ersatz des Zahlungsinstrumentes verbundenen Kosten verrechnet werden.

(2) Im Falle der Versendung eines Zahlungsinstrumentes oder der Versendung personalisierter Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstrumentes an den Zahler trägt der Zahlungsdienstleister das Risiko der Versendung und eines Missbrauches oder einer nicht autorisierten Nutzung. Die unaufgeforderte und nicht vereinbarte Zusendung eines Zahlungsinstrumentes ist unzulässig.

(3) Der Zahlungsdienstleister hat dem Zahlungsdienstnutzer auf Anfrage die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, mit denen der Zahlungsdienstnutzer bis zu 18 Monate nach der Anzeige beweisen kann, ob er seiner Anzeigepflicht gemäß § 63 Abs. 2 nachgekommen ist.

§ 65 ZaDiG

(1) Zur Erwirkung einer Berichtigung durch den Zahlungsdienstleister hat der Zahlungsdienstnutzer den Zahlungsdienstleister unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, der zur Entstehung eines Anspruches einschließlich eines solchen nach § 80 geführt hat, zu unterrichten (Rügeobliegenheit). Hat der Zahlungsdienstleister die Angaben gemäß dem 3. Hauptstück mitgeteilt oder zugänglich gemacht, endet die Frist für den Zahlungsdienstnutzer, um beim Zahlungsdienstleister eine Berichtigung zu erwirken, spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift. Die Verjährung der dem Zahlungsdienstnutzer aufgrund einer fristgerechten Rüge offen stehenden Ansprüche richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Andere Ansprüche zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer bleiben unberührt.

(2) Sofern ein Zahlungsauslösedienst am Zahlungsvorgang beteiligt ist, hat der Zahlungsdienstnutzer die Berichtigung gemäß Abs. 1 beim kontoführenden Zahlungsdienstleister zu erwirken. Davon unberührt bleiben § 67 Abs. 2 und § 80 Abs. 1.

§ 66 ZaDiG

(1) Wenn ein Zahlungsdienstnutzer bestreitet, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder geltend macht, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, hat dessen Zahlungsdienstleister nachzuweisen, dass

1. der Zahlungsvorgang authentifiziert war,
2. ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und
3. nicht durch einen technischen Fehler oder eine andere Störung des von dem Zahlungsdienstleister erbrachten Dienstes beeinträchtigt wurde.

(2) Wird der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so hat der Zahlungsauslösedienstleister nachzuweisen, dass der Zahlungsvorgang innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet wurde und nicht durch einen technischen Fehler oder

eine andere Störung im Zusammenhang mit dem von ihm verantworteten Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde.

(3) Der Nachweis der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes reicht für sich allein genommen für den Nachweis der Autorisierung des Zahlungsvorgangs durch den Zahler, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß § 63 oder eines Handelns des Zahlers in betrügerischer Absicht nicht notwendigerweise aus. Der Zahlungsdienstleister, gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösedienstleisters, muss unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers nachzuweisen.

§ 67 ZaDiG

(1) Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers unbeschadet des § 65 diesem den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags zu erstatten, nachdem er von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers hat das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertzustellen ist.

(2) Der Zahlungsdienstleister muss nicht gemäß Abs. 1 erstatten, wenn berechtigte Gründe einen Betrugsverdacht stützen. In diesem Fall hat der Zahlungsdienstleister der FMA unverzüglich eine schriftliche Meldung über den Betrugsverdacht zu erstatten.

(3) Wird der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, hat der kontoführende Zahlungsdienstleister unverzüglich den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zu erstatten. Die Erstattung hat nach den Vorgaben gemäß Abs. 1 zu erfolgen. Haftet der Zahlungsauslösedienstleister für den nicht autorisierten Zahlungsvorgang, so hat er den kontoführenden Zahlungsdienstleister auf dessen Verlangen unverzüglich für die infolge der Erstattung an den Zahler erlittenen Verluste oder gezahlten Beträge, einschließlich des Betrags des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, zu entschädigen. Den Beweis, ob der Zahlungsvorgang den Vorgaben gemäß § 66 Abs. 2 entsprach, hat der Zahlungsauslösedienstleister zu erbringen.

(4) Ansprüche des Zahlers aus Vertrag oder Gesetz, die über die Regelungen gemäß Abs. 1 bis 3 hinausgehen, werden dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 68 ZaDiG

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstrumentes oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes, so kann der Zahlungsdienstleister des Zahlers von diesem den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens bis zu einem Betrag von 50 Euro verlangen, wenn der Zahler den Schaden durch leicht fahrlässige Verletzung einer Pflicht gemäß § 63 herbeigeführt hat.

(2) Der Zahler haftet jedenfalls dann nicht nach Abs. 1, wenn

1. der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes für den Zahler vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder

2. der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten, einer Zweigstelle des Zahlungsdienstleisters oder einer Stelle, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn der Zahler den Schaden in betrügerischer Absicht oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer Pflicht gemäß § 63 herbeigeführt hat.

(4) Wenn der Zahler den Schaden weder in betrügerischer Absicht noch durch vorsätzliche Verletzung einer Pflicht gemäß § 63 herbeigeführt hat, sind bei einer allfälligen Schadensteilung insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

(5) Abweichend von Abs. 1 und 3 ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers keine starke Kundenauthentifizierung verlangt, es sei denn, der Zahler hat in betrügerischer Absicht gehandelt. Akzeptiert der Zahlungsempfänger oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eine starke Kundenauthentifizierung nicht, hat er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers den Schaden zu ersetzen.

(6) Abweichend von Abs. 1 und 3 ist der Zahler nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die aus der Nutzung eines nach der Anzeige gemäß § 63 Abs. 2 (Verlust, Diebstahl, Missbrauch) verwendeten Zahlungsinstruments entstanden sind, es sei denn, der Zahler hat in betrügerischer Absicht gehandelt. Außer im Fall einer solchen betrügerischen Absicht ist der Zahler ist auch nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, wenn der Zahlungsdienstleister seinen Pflichten gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 nicht nachgekommen ist.

§ 80 ZaDiG

(1) Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler direkt ausgelöst, so gilt Folgendes:

1. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers haftet gegenüber dem Zahler für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn, der Zahlungsdienstleister des Zahlers kann gegenüber dem Zahler und gegebenenfalls dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs gemäß § 77 Abs. 1 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. In diesem Fall haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs.

2. Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers gemäß Z 1, so hat er dem Zahler unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu erstatten und das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag ist auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertzustellen.

3. Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gemäß Z 1, so hat er dem Zahlungsempfänger den Betrag des Zahlungsvorgangs unverzüglich zur Verfügung zu stellen und dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers den entsprechenden Betrag gutzuschreiben. Der Betrag ist auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung gemäß § 78 wertgestellt worden wäre.

4. Wird ein Zahlungsvorgang verspätet ausgeführt, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf Verlangen des für den Zahler auftretenden Zahlungsdienstleisters sicher zu stellen, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt wird, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

5. Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs hat sich der Zahlungsdienstleister des Zahlers auf Verlangen – ungeachtet der Haftung nach diesem Absatz – unverzüglich darum zu bemühen, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen. Der Zahler ist über das Ergebnis zu unterrichten. Dem Zahler darf dafür kein Entgelt in Rechnung gestellt werden.

(2) Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so gilt Folgendes:

1. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers haftet gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers gemäß § 77 Abs. 3. In diesem Fall muss er den fraglichen Zahlungsauftrag unverzüglich erneut an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln.

2. Bei verspäteter Übermittlung des Zahlungsauftrags ist der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

3. Darüber hinaus haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten gemäß § 78. Er hat sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung steht, nachdem er dem Zahlungskonto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wurde. Der Betrag ist auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

4. Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht nach Z 1 und Z 2 haftet, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler. Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers, hat er dem Zahler gegebenenfalls unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu erstatten und das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag ist auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertzustellen.

5. Die Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers nach Z 4 besteht nicht, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nachweist, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde. In diesem Fall ist der Betrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

6. Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs hat sich der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf dessen Verlangen – ungeachtet der Haftung nach diesem Absatz – unverzüglich darum zu bemühen, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen. Der Zahlungsempfänger ist über das Ergebnis zu unterrichten. Dem Zahlungsempfänger darf dafür kein Entgelt in Rechnung gestellt werden.

(3) Die Zahlungsdienstleister haften darüber hinaus gegenüber ihren jeweiligen Zahlungsdienstnutzern für alle von ihnen zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Zahlungsdienstnutzer infolge der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz – VersVG

§ 38 VersVG

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39 VersVG

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a VersVG

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 v.H. der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 40 VersVG

Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Die Möglichkeit für den Versicherer, sich für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) auszubedingen (§ 1336 ABGB), bleibt unberührt.